Tragezeiten und Pausen bei FFP 2 Masken sowie Weiteres zum Thema Masken/18.12.2020

Information an

die Referentinnen und Referenten für Diakoniestationen, teilstationäre und stationäre Altenhilfe/Pflege,

die AG Ökonomische Fragen von Diakoniestationen, die AG Pflegesatzüberleitung stationäre Pflege und die AG Pflegeversicherung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren

in der stationären VK/letzten Freitag sowie in der teilstationären VK letzten Donnerstag wurde jeweils das Thema Tragezeit und Pause bei PFP 2 Masken angesprochen.

**Tragezeiten und Pausen bei FFP 2 Masken**

* In der Gefährdungsbeurteilung müssen sowohl beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) als auch bei der Nutzung von FFP-Masken **Tragepausen zur Erholung eingeplant** werden. Diese Pausen/Erholungszeiten können auch dadurch erreicht werden, dass Tätigkeiten mit Maske und Tätigkeiten ohne Maske im Wechsel geplant werden oder z. B: Tätigkeiten mit MNS und FFP 2 Masken im Wechsel.
* Die Empfehlung der BGW zu den maximalen Tragezeiten und den nötigen Pausen bei der Nutzung von FFP2/FFP3-Masken beruht auf der DGUV Regel 112-190 (Benutzung von Atemschutzgeräten: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011> bzw. der Empfehlungen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – [www.baua.deStand](http://www.baua.deStand): 7.5.2020 Empfehlung organisatorischer Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 , sowie zum ressourcenschonenden Einsatz von Schutzausrüstung <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Empfehlungen-organisatorische-Massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=10>.
* Hiernach beträgt die maximale Tragezeit **grundsätzlich längstens zwei Stunden mit anschließender Mindesterholungsdauer von 30 Minuten. Bei einer FFP 2-Maske ohne Ausatemventil beträgt die maximale Tragezeit längstens 75 Minuten mit anschließender Mindesterholungsdauer von 30 Minuten. In der Pflege sind nur FFP 2-Masken ohne Ausatemventil bei COVID 19 zulässig.**
* Im Rahmen der *Gefährdungsbeurteilung* sollte gemäß DGUV Regel 122-190/Empfehlung der BAuA berücksichtigt werden, **ob aufgrund der Arbeitsschwere, durch Umgebungseinflüsse (wie zum Beispiel Lufttemperatur, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)** sowie aufgrund der **Bekleidungseigenschaften (wie beispielsweise schwere Schutzkleidung) eine geänderte Tragedauer angezeigt** ist. Denkbar ist auch nach kürzeren Tragezeiten entsprechend kürzere Tragepausen einzuplanen. Bei der Festlegung sollte der arbeitsmedizinische Sachverstand des Betriebsarztes bzw. der Betriebsärztin hinzugezogen werden.
* Erholungspause bedeutet hier nicht Pause per se, sondern eine Erholungspause von der FFP 2-Maske. Die aktuelle CoronaV BaWü sagt dazu:   
  \* „Die FFP2-Masken dürfen aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht durchgängig getragen werden. Die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Erholungspausen bzw. maximalen Tragezeiten für FFP2-Masken sind zu beachten.  
  \* Während der notwendigen Erholungspausen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht. Während der Erholungspausen sind nach Möglichkeit keine bewohnernahen Tätigkeiten auszuüben und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.“

**Tragedauer**

Nach DGUV Regel 112-190: Benutzung von Atemschutzgeräten: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>, S. 44f./ 3.2.8.1 Partikelfilter und partikelfiltrierende Halbmasken sind bei Benutzung von Partikelfiltern und partikelfiltrierenden Halbmasken hinsichtlich der Gebrauchsdauer die zusätzlichen Klassifizierungen, gekennzeichnet durch „NR“ („non-reusable“) oder „R“ („reusable“), zu beachten:

– „NR“ bedeutet, dass der Mehrfachgebrauch auf die Dauer einer Arbeitsschicht begrenzt ist,

– „R“ bedeutet, dass die Wiederbenutzung über die Dauer einer Arbeitsschicht hinaus möglich ist.

…..

**Feuchtigkeit**

Nach DGUV Regel 112-190: Benutzung von Atemschutzgeräten: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>, S. 45 gilt:

„Am Arbeitsplatz bereitgestellte oder zeitweise abgelegte Filter bzw. Geräte müssen gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und andere Beeinträchtigungen geschützt werden.

Wird der Atemwiderstand z. B. durch Staubeinspeicherung oder Feuchtigkeit (Atemfeuchte, Schweiß) zu hoch, erhöht sich auch die physiologische Belastung des Gerätträgers, und das Partikelfilter oder die partikelfiltrierende Halbmaske ist zu wechseln.“

**Weitere Hinweise zum Thema Masken  finden Sie auch in den Hinweisen des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken)** [**https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html**](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html)

Herzliche Grüße

Erika Stempfle

Arbeitsfeld ambulante gesundheits- und sozialpflegerische  
Dienste/ambulante Altenhilfe

Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege

Telefon +49 (0)30 65211 1672

Fax +49 (0)30 65211 3 672

E-Mail: [erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)

Diakonie Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V

Caroline-Michaelis-Str.1

10115 Berlin

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)